

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 21/11

verkündet am 06.10.2011
Kuttig, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Peter Rosenbaum,
Rosental 10, 38114 Braunschweig,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Reinhardt,
Bahnhofstraße 33 a, 49356 Diepholz,

g e g e n

die Stadt Braunschweig - Rechtsreferat -, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, - 0300-127/0042/2011 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 2011 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schlingmann-Wendenburg, die Richterin am Verwaltungsgericht Düfer, den Richter am Verwaltungsgericht Brölsch sowie die ehrenamtlichen Richter Seekamp und Domeier für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Auflage 1 a) im Bescheid der Beklagten vom 07.01.2011 rechtswidrig gewesen ist, soweit sie sich auf die Kundgebung am 08.01.2011 auf dem Platz am Feuerbrunnen in Braunschweig-Waggum bezogen hat.

Es wird festgestellt, dass die Auflage 3) im Bescheid der Beklagten vom 07.01.2011 rechtswidrig gewesen ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 1/4, die Beklagte 3/4 der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann eine vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, sofern nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Auflagen im Bescheid der Beklagten vom 07.01.2011.

Der Kläger meldete bei der Beklagten Kundgebungen mit Infostand jeweils von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr am 08.01.2011 in Waggum, Platz am Feuerbrunnen, und an den Samstagen 15., 19. und 22. und 29.01. 2011 auf dem Kohlmarkt in Braunschweig an.

Mit Bescheid vom 07.01.2011 bestätigte die Beklagte den Eingang der Anzeige und ordnete - soweit hier streitgegenständlich - folgende Auflagen an:

"1.a) Ansprachen und Durchsagen aus Anlass der versammlungsrechtlichen Veranstaltung dürfen nur dann unter Verwendung elektroakustischer Hilfsmittel verstärkt werden, wenn die Zahl der Versammlungsteilnehmer 50 Personen übersteigt....

3) Herr **Peter Rosenbaum** wird als Versammlungsleiter abgelehnt und darf nicht in dieser Funktion auftreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügungen wurde angeordnet.

Zur Begründung führte die Beklagte an:

Im Bereich von Fußgängerzonen könne die passierende Bevölkerung ohne Verstärkeranlagen erreicht werden, wie Beobachtungen bei gleichartigen Veranstaltungen in der Braunschweiger Innenstadt ergeben hätten. Insbesondere am Kohlmarkt, auf dem häufig mit Lärmemissionen einhergehende Veranstaltungen stattfänden, sei es erforderlich, das den Anliegern zumutbare Lärmkontingent auf die Vielzahl der dort stattfindenden Veranstaltungen zu verteilen. Als Begründung zu Ziffer 3) der Beschränkungen wurde ausgeführt, der Kläger habe in seiner Funktion als Versammlungsleiter anlässlich einer am 04.12.2010 durchgeführten Versammlung, einer Kundgebung mit Infostand, gegen Auflagen des Versammlungsbescheides vom 02.12.2010 verstoßen und durch sein Verhalten den friedlichen Ablauf der Versammlung gestört. Neben der Ordnungswidrigkeit durch das Abstellen seines PKW in der Fußgängerzone habe es in diesem Zusammenhang auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Klägers gegeben. So habe er eigenmächtig den zugewiesenen Veranstaltungsort von der Poststraße zum Brunnen am Kohlmarkt verlegt und damit gegen eine Auflage verstoßen, für deren Einhaltung er als benannter Versammlungsleiter verantwortlich gewesen sei. Dieses Verhalten sei nach § 25 Versammlungsgesetz strafbar. Der Kläger habe sich durch dieses Verhalten für die Position eines Versammlungsleiters als unzuverlässig erwiesen, und es bestehe die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass er auch im Verlauf der nunmehr angemeldeten Versammlung solche Gesetzesverstöße begehen werde, die er als Versammlungsleiter gerade zu unterbinden hätte. Der Kläger habe weitere Personen benannt, die als Leiter in Frage kämen. Deshalb bleibe das Grundrecht aus Artikel 8 GG gewährleistet.

Dagegen hat der Kläger am 07.02.2011 Klage erhoben.

Zur Zulässigkeit der Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage vertritt er die Auffassung, sein Feststellungsinteresse ergebe sich aus der durch die Beklagte erfolgenden Kriminalisierung seines Verhaltens. Die pauschale Anordnung, dass das Megaphon nur ab 50 Teilnehmern benutzt werden dürfe, sei unzulässig. Er habe am 04.12.2010 den angewiesenen Ort nur leicht verändert, und dies sei im Übrigen von der Polizei geduldet worden. Der Standort in der Poststraße sei mit der Begründung, das Eisvergnügen belege den kompletten Kohlmarkt, angeordnet worden. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Vielmehr habe es an dem Standort Poststraße eine Kollision mit der Veranstaltung eines Sascha Friebe gegeben. Deshalb habe man im Einverständnis mit Sascha Friebe und der Polizei die Verlegung vorgenommen. Es sei dadurch keine erhebliche Störung eingetreten, vielmehr habe es an dem neuen Standort wegen der im Vergleich zur Poststraße geringeren Schalltrichterwirkung auf dem Kohlmarkt eine deutlich geringere Lärmbelastung gege-

ben. Die Poststraße sei an der zugewiesenen Stelle enger gewesen als der Kohlmarkt und wegen der Veranstaltung des Herrn Friebe hätten Tannenbäume in der Poststraße herumgelegen. Im Übrigen sei die Festlegung des Standortes in dem Bescheid vom 02.12. zu der Veranstaltung am 04.12. nicht als strafbewehrte Auflage genannt. Aus diesen Gründen könne sein Verhalten am 04.12.2010 nicht als Begründung für seine Unzuverlässigkeit für Veranstaltungen im Januar 2011 herangezogen werden. Im Übrigen sei die Beklagte offenbar ausweislich von Bescheiden vom 01.04.2011 inzwischen der Auffassung, dass er nicht mehr unzuverlässig sei.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Auflagen 1 a) und 3) im Bescheid der Beklagten vom 07.01.2011 rechtswidrig waren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ergänzt die Begründung des Bescheides mit weiteren Ausführungen zur Sondersituation auf dem Kohlmarkt. Dort würden in der Regel alle Veranstaltungen hinsichtlich der Lärmentwicklung beschränkt, weil auf dem Kohlmarkt sehr häufig Veranstaltungen stattfänden und die dortigen Anwohner vor unverhältnismäßigen Belästigungen geschützt werden müssten. Es handele sich bei Veranstaltungen auf dem Kohlmarkt normalerweise um Infostände, zu denen die Fußgänger in der Fußgängerzone ohne weiteres hingehen könnten.

Ergänzend zu dem Vorfall am 04.12.2010 führt die Beklagte aus: Der Einsatzleiter der Polizei habe der Beklagten mitgeteilt, dass es bei der Veranstaltung am 04.12.2010 zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei und einen entsprechenden Bericht übersandt, der Gegenstand der Verwaltungsakte geworden sei. Am 04. Dezember 2010 hätten danach auf dem Kohlmarkt die Aufbauarbeiten zur alljährlichen Veranstaltung Eisvergnügen stattgefunden. Diese seien ausweislich des Polizeiberichtes durch den Kläger behindert worden. Bei der doppelten Standplatzzuweisung auf den Standplatz Poststraße handele es sich zwar um einen bedauerlichen Fehler in der Sachbearbeitung. Faktisch seien die beiden getrennt angemeldeten Versammlungen jedoch als eine gemeinsame durchgeführt worden. Warum dies nicht an dem zugewiesenen Ort habe stattfinden können, sei nicht nachvollziehbar. Aber selbst wenn eine Durchführung dort nicht möglich gewesen sein sollte, stelle sich die Frage, warum der Kläger nicht mit den Polizeibeamten kooperiert habe, um die gegenläufigen Interessen in einen Konsens zu bringen. Gerade das Verhalten des Klägers den Polizeibeamten gegenüber zeige, dass er sich bei der Verlegung des Standortes eben nicht um eine ordnungsgemäße und besonnene Wahrnehmung der Pflichten eines Versammlungsleiters gehandelt habe, sondern um eine bekannte Verhaltensweise, mit der der Kläger versuche, sein vermeintliches Recht durchzusetzen. Wegen des Verhaltens des Klägers, insbesondere gegenüber den Polizeibeamten, sowie der Tatsache, dass er bei verschiedenen Demonstrationen im Querumer Forst als Versamm-

lungsleiter nicht nur seine Pflichten als Leiter nicht ordnungsgemäß wahrgenommen, sondern vielmehr als Versammlungsleiter die Teilnehmenden zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten aufgefordert habe, sei er bereits früher im Bereich des Querumer Forstes als ungeeigneter Versammlungsleiter angesehen worden. Er sei deshalb als Versammlungsleiter für Versammlungen im Querumer Forst bereits seit 01.04.2010 ausgeschlossen, aber für andere Versammlungen noch weiterhin als Leiter akzeptiert worden. Erst als der Kläger auch in der Innenstadt die Versammlung am 04.12.2010 nicht ordnungsgemäß geleitet habe, sei er auch für den innerstädtischen Raum abgelehnt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Es handelt sich um eine Fortsetzungsfeststellungsklage in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift spricht das Verwaltungsgericht auf Antrag aus, dass ein vor Abschluss des Verfahrens erledigter Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger an der Feststellung ein berechtigtes Interesse hat. Das gilt im Rahmen der Analogie auch für Fälle, in denen ein streitiger Verwaltungsakt sich schon vor Klageerhebung erledigt hat. Der Bescheid vom 07.01.2011 bezog sich auf den Zeitraum vom 08.01.2011 bis zum 29.01.2011. Die Klage wurde am 07.02.2011 erhoben, der Bescheid war also bei Klageerhebung bereits durch Zeitablauf erledigt.

Die Klage ist zulässig, denn der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an den begehrten Feststellungen.

Die Frage, ob das Fortsetzungsfeststellungsinteresse bereits - wie vom Kläger angeführt - daraus folgt, dass er im Strafverfahren (5 DS 703 Js 22205/10) wegen zahlreicher Verstöße gegen versammlungsrechtliche Auflagen verurteilt worden ist und ein Berufungsverfahren durchführen will, kann offen bleiben, denn der Kläger hat unter den Gesichtspunkten der Wiederholungsgefahr bzw. der Rehabilitation ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Das Gericht nimmt Bezug auf seine Entscheidung vom selben Tag in der insoweit gleich gelagerten Sache 5 A 82/10.

Die danach zulässige Fortsetzungsfeststellungsklage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfange begründet.

Nach dem auf die Überprüfung des Bescheides vom 30.03.2010 anzuwendenden § 15 des Versammlungsgesetzes des Bundes - VersG - (i. F. der Bekanntmachung vom 15.11.1978, BGBl. I S. 684, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2008, BGBl. I S. 2366) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt voraus, dass der Schadenseintritt bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Erforderlich ist jeweils eine auf die konkrete Versammlung bezogene Gefahrenprognose, die auf erkennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten (B. d. erkennenden Kammer v. 06.05.2010 - 5 B 85/10 - ; U. d. erkennenden Kammer v. 06.10.2011 - 5 A 82/10; OVG Brandenburg, B. v. 14.11.2003 - 4 B 365/03 -, juris Rn. 7 m.w.N.).

Die Auflage 1a) im Bescheid vom 07.01.2011, die Megaphonnutzung auf eine Versammlung mit mehr als 50 Teilnehmern zu beschränken, war rechtswidrig, soweit sie sich auf die Kundgebung am 08.01.2011 auf dem Platz am Feuerbrunnen in Braunschweig-Waggum bezogen hat.

Die erkennende Kammer hat dazu ausgeführt (B. v. 06.05.2010, a. a. O.):

" Die Frage, wann ein Schallverstärker zur Durchführung einer Versammlung erforderlich ist oder entgegenstehende andere Interessen den Verzicht auf einen Schallverstärker fordern, ist im Lichte der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Versammlungsfreiheit zu beantworten. Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft einer Mehrheit von Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Art. 8 GG und die Vorschriften des Versammlungsgesetzes sollen ein ungehindertes Zusammenkommen mit anderen Personen zum Zweck der gemeinschaftlichen Meinungsbildung und Meinungsäußerung garantieren. Die Beteiligten sind grundsätz-

lich dazu berechtigt, den Gegenstand der öffentlichen Meinungsbildung und die Form des kommunikativen Einwirkens zu bestimmen. (VG Augsburg, Urt. v. 04.04.2007, Au 4 K 06.1058; VG Berlin, Urt. v. 21.12.2005 - 1 A 162.01 - jeweils juris - jeweils mit weiteren Nachweisen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung). Grundsätzlich umfasst der Schutzbereich des Grundrechts sowohl die Kommunikation unter den Versammlungsteilnehmern (Binnenkommunikation) als auch die Möglichkeit, Unbeteiligte mit Hilfe der verbalen und akustischen Botschaft anzusprechen. Jedoch ist dieses Recht im Sinne praktischer Konkordanz mit den Rechten anderer in Übereinstimmung zu bringen. Das Recht, über die Mittel der Kommunikation selbst zu bestimmen, findet damit seine Grenze in den Grundrechten anderer. Der Schutz der Gesundheit, insbesondere von Anwohnern gebietet es, dass die Schalleinwirkung nicht die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung überschreitet. Darüber hinaus darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch den Einsatz von Lautsprechern nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Auch das Recht von Privatpersonen nicht gegen ihren Willen unausweichlich mit akustischen Botschaften konfrontiert zu werden, begrenzt den Einsatz von Lautsprechern und Megaphonen (VG Berlin a.a.O., VG Augsburg a.a.O.).

Diese Abwägung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Art der Veranstaltung durchzuführen. Dabei ist die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer nur ein Abwägungselement neben den übrigen, die wechselseitige Interessenlage kennzeichnenden Elementen. Dazu zählen räumliche, die Akustik beeinflussende Gegebenheiten, die bereits ohne die Veranstaltung bestehende Lärmbelastung und auch die "Vorbelastung" der Anwohner des Versammlungsortes mit anderen Veranstaltungen (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 28.07.2006 - 10 B 4435/06 -; Nds. OVG, Beschl. v. 15.09.2006 - 11 ME 235/06 - www.dbovg.niedersachsen.de)."

Einzelfallabwägungen der beschriebenen Art finden sich im Bescheid vom 07.01.2011 nur hinsichtlich des Standortes Kohlmarkt, nicht hinsichtlich des Standortes Platz am Feuerbrunnen in Braunschweig-Waggum. Auch die in der Klageerwiderung aufgeführten Gründe stellen keine zutreffenden Ermessenerwägungen dar, deshalb kann die Frage, ob das Nachschieben von Gründen in der Klagerwiderung hier zulässig ist, offen bleiben. Zwar ist der Platz am Feuerbrunnen von Bebauung umgeben, jedoch finden hier nur in geringer Zahl Veranstaltungen statt, die hinzunehmen den Anwohnern in Abwägung mit dem

Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG zuzumuten ist. Insoweit ist die Rechtswidrigkeit der Auflage festzustellen.

Hinsichtlich des Standortes Kohlmarkt in Braunschweig hat die Beklagte allerdings bereits im streitgegenständlichen Bescheid, in zulässiger Weise ergänzt durch die Klageerweiterung, ermessensfehlerfreie Erwägungen angestellt. Das Abstellen darauf, dass im Interesse der Anwohner des Kohlmarkts, auf dem sehr häufig Veranstaltungen aller Art, insbesondere aber auch Veranstaltungen zur politischen Information stattfinden, die Lärmentwicklung insgesamt zu begrenzen ist und dass der Interessierte in der dortigen Fußgängerzone Informationsstände auch ohne Lautsprecherdurchsagen wahrnehmen könne, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Soweit der Kläger demgegenüber vorgeschlagen hat, jedem Informationsstand die Lautsprechernutzung für jeweils 10 Minuten pro Stunde zu erlauben, ginge damit angesichts der regelmäßig zahlreichen Informationsstände auf dem Kohlmarkt jedenfalls am Samstag ebenfalls eine ständige Beschallung der Anwohner einher, die diesen nicht zuzumuten ist. Auch ist es nicht unlogisch, ab 50 Teilnehmern die Megaphonnutzung zu gestatten, denn ab dieser Anzahl dürfte die notwendige Binnenkommunikation ohne Verstärkung nicht mehr möglich sein. Veranstaltungen dieser Größe sind auch seltener.

Die Auflage 3), der Ausschluss des Klägers als Versammlungsleiter, ist im hier streitgegenständlichen Bescheid vom 07.01.2011 rechtswidrig.

Zu den Voraussetzungen eines Ausschlusses als Versammlungsleiter nach "altem" Recht nimmt die erkennende Kammer auf ihr Urteil vom heutigen Tage in der Sache 5 A 82/10 Bezug.

Die nach § 15 VersG durchzuführende Abwägung ergibt hier ein Überwiegen des Grundrechts des Klägers aus Art 8 GG. Anders als in dem dem Bescheid der Beklagten vom 30.03.2010 (5 A 82/10) zugrunde liegenden Sachverhalt, stellt die Verlegung der Versammlung von der Poststraße auf den Kohlmarkt am 04.12.2010 keinen so schwerwiegenden Verstoß gegen eine bestandskräftige Auflage dar, dass der Ausschluss gerechtfertigt ist. Zwar ist ein Auflagenverstoß durch den Versammlungsleiter nach § 25 Nr. 2 VersG strafbewehrt, aber dieser Verstoß am 04.02.2010, der auch im Einzelnen umstritten ist, rechtfertigt nicht die für den Ausschluss als Versammlungsleiter notwendige Prognose einer unmittelbaren konkreten Gefahr (vgl. jetzt § 10 Abs. 1 Satz 1 NVersG) weiterer vom Kläger als Versammlungsleiter hervorgerufener erheblicher Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit. Auch die in der Klageerweiterung erfolgte Einbeziehung des im Be-

scheid vom 30.03.2010 erfolgten Ausschlusses des Klägers für die Versammlungen an der Flughafenbaustelle, also die Darlegung einer Eskalation des Verhaltens des Klägers, belegt eine solche konkrete Gefahr nicht, denn die Situation an der Baustelle und diejenige am Kohlmarkt sind unterschiedlich und die Kammer hat die Bestätigung des Ausschlusses im Bescheid vom 30.03.2010 ganz wesentlich auf die Tatsache gestützt, dass der Kläger dort als Versammlungsleiter die Versammlungsteilnehmer gefährdet hat, die den Baustellenbereich betreten haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG (Auffangwert).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Hinweis:

Schriftsätze, die im Rahmen von Rechtsmittelverfahren bzw. Rechtsmittelzulassungsverfahren an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht zu richten sind, können nach Maßgabe der Nds. ERVVO-Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. 2011, 367) in der aktuellen Fassung auch in elektronischer Form eingereicht werden. Nähere Einzelheiten sind unter der Internetadresse

<http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de>

Menüpunkt "Gericht - Elektronischer Rechtsverkehr" veröffentlicht.

Schlingmann-Wendenburg

Düfer

Brölsch

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 37/11

verkündet am 06.10.2011
Kuttig, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Peter Rosenbaum,
Rosental 10, 38114 Braunschweig,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Reinhardt,
Bahnhofstraße 33 a, 49356 Diepholz,

g e g e n

die Stadt Braunschweig - Rechtsreferat -, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, - 0300-127/0065/2011 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 2011 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schlingmann-Wendenburg, die Richterin am Verwaltungsgericht Düfer, den Richter am Verwaltungsgericht Brölsch sowie die ehrenamtlichen Richter Seekamp und Domeier für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Auflage 3) im Bescheid der Beklagten vom 03.02.2011 rechtswidrig gewesen ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann eine vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, sofern nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Auflagen im Bescheid der Beklagten vom 07.01.2011.

Der Kläger meldete bei der Beklagten Kundgebungen mit Infostand jeweils von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf dem Kohlmarkt in Braunschweig an den Samstagen 05., 12., 19. und 26.02.2011 an.

Mit Bescheid vom 03.02.2011 bestätigte die Beklagte den Eingang der Anzeige und beschränkte - soweit hier streitgegenständlich - die Versammlung wie folgt:

"1.a) Ansprachen und Durchsagen aus Anlass der versammlungsrechtlichen Veranstaltung dürfen nur dann unter Verwendung elektroakustischer Hilfsmittel verstärkt werden, wenn die Zahl der Versammlungsteilnehmer 50 Personen übersteigt....

3) Herr **Peter Rosenbaum** wird als Versammlungsleiter abgelehnt und darf nicht in dieser Funktion auftreten."

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügungen wurde angeordnet.

Zur Begründung führte die Beklagte an:

Im Bereich von Fußgängerzonen könne die passierende Bevölkerung ohne Verstärkeranlagen erreicht werden, wie Beobachtungen bei gleichartigen Veranstaltungen in der Braunschweiger Innenstadt ergeben hätten. Als Begründung zu Ziffer 3) der Beschränkungen wurde ausgeführt, der Kläger habe in seiner Funktion als Versammlungsleiter anlässlich einer am 04.12.2010 durchgeführten Versammlung, einer Kundgebung mit Infostand, gegen Auflagen des Versammlungsbescheides vom 02.12.2010 verstoßen und durch sein Verhalten den friedlichen Ablauf der Versammlung gestört. Neben der Ordnungswidrigkeit durch das Abstellen seines PKW in der Fußgängerzone habe es in diesem Zusammenhang auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Klägers gegeben. So habe er eigenmächtig den zugewiesenen Veranstaltungsort von der Poststraße zum Brunnen am Kohlmarkt verlegt und damit gegen eine Auflage verstoßen, für deren Einhaltung er als benannter Versammlungsleiter verantwortlich gewesen sei. Dieses Verhalten sei nach § 25 Versammlungsgesetz strafbar. Der Kläger habe sich durch dieses Verhalten für die Position eines Versammlungsleiters als unzuverlässig erwiesen, und es bestehe die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass er auch im Verlauf der nunmehr angemeldeten Versammlung solche Gesetzesverstöße begehen werde, die er als Versammlungsleiter gerade zu unterbinden hätte. Der Kläger habe auch weitere Personen benannt, die als Leiter in Frage kämen. Deshalb bleibe das Grundrecht aus Artikel 8 GG gewährleistet.

Dagegen hat der Kläger am 03.03.2011 Klage erhoben und bezieht sich zur Begründung auf seine Ausführungen im Parallelverfahren 5 A 21/11.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Auflagen 1 a) und 3) im Bescheid der Beklagten vom 03.02.2011 rechtswidrig waren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ergänzt - wie im Parallelverfahren 5 A 21/11 - die Begründung des Bescheides mit weiteren Ausführungen zur Sondersituation auf dem Kohlmarkt und zur Begründung der Beschränkung zu 3).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfange begründet.

Es handelt sich um eine Fortsetzungsfeststellungsklage in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift spricht das Verwaltungsgericht auf Antrag aus, dass ein vor Abschluss des Verfahrens erledigter Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger an der Feststellung ein berechtigtes Interesse hat. Das gilt im Rahmen der Analogie auch für Fälle, in denen ein streitiger Verwaltungsakt sich schon vor Klageerhebung erledigt hat. Der Bescheid vom 03.02.2011 bezog sich auf den Zeitraum vom 03.02.2011 bis zum 26.02.2011. Die Klage wurde am 03.03.2011 erhoben, der Bescheid war also bei Klageerhebung bereits durch Zeitablauf erledigt.

Die Klage ist zulässig, denn der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an den begehrten Feststellungen.

Die Frage, ob das Fortsetzungsfeststellungsinteresse bereits - wie vom Kläger angeführt - daraus folgt, dass er im Strafverfahren (5 DS 703 Js 22205/10) wegen zahlreicher Verstöße gegen versammlungsrechtliche Auflagen verurteilt worden ist und ein Berufungsverfahren durchführen will, kann offen bleiben, denn der Kläger hat unter den Gesichtspunkten der Wiederholungsgefahr bzw. der Rehabilitation ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Das Gericht nimmt Bezug auf seine Entscheidungen vom selben Tag in den insoweit gleich gelagerten Sachen 5 A 82/10 und 5 A 21/11.

Die danach zulässige Fortsetzungsfeststellungsklage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfange begründet.

Die Beklagte hat zutreffend das zum 01.02.2011 in Kraft getretene Niedersächsische Versammlungsgesetz (vom 07.10.2010, Nds. GVBl. S. 532) angewendet und die Beschränkung 1a) in rechtmäßiger Weise auf §§ 23, 8 NVersG i. V. m. Art. 8 GG gestützt.

Gemäß § 8 Abs. 1 NVersG kann die Versammlungsbehörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Diese Vorschrift entspricht den in der Rechtsprechung zu § 15 VersG aufgestellten Grundsätzen, wonach eine Auflage nach "altem" Recht, die einer Beschränkung im Sinne von § 8 Abs. 1 NVersG entspricht, angeordnet werden konnte, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentli-

che Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt voraus, dass der Schadenseintritt bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Erforderlich ist jeweils eine auf die konkrete Versammlung bezogene Gefahrenprognose, die auf erkennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten (U. d. erkennenden Kammer v. 06.10.2011 - 5 A 82/10 -; Ullrich, Niedersächsisches Versammlungsgesetz, 2011, Rdnr. 1 zu § 8).

Die Beschränkung der Megaphonnutzung auf dem Kohlmarkt in Braunschweig auf eine Versammlung mit mehr als 50 Teilnehmern unter Ziffer 1a) im Bescheid vom 03.03.2011 war rechtmäßig. Das Gericht nimmt auch insoweit Bezug auf seine Entscheidung vom selben Tag in dem Parallelverfahren 5 A 21/11. Auch in der Begründung des hier streitgegenständlichen Bescheides vom 03.02.2011 hat die Beklagte auf den Standort in einer Fußgängerzone abgestellt, allerdings ohne den Kohlmarkt bereits im Bescheid zu erwähnen. Dies ist aber unschädlich, denn die Beklagte durfte davon ausgehen, dass der Kläger die Erwägungen aus dem im Verfahren 5 A 21/11 streitgegenständlichen Bescheid für den Januar auch auf die Versammlungen am selben Ort im Februar 2011 bezog. Die Beklagte hat deshalb, in zulässiger Weise ergänzt durch die Klageerwiderung, auch insoweit ermessensfehlerfreie Erwägungen angestellt.

Die Beschränkung 3), der Ausschluss des Klägers als Versammlungsleiter, ist hier rechtswidrig.

Für den Ausschluss als Versammlungsleiter ist § 10 Abs. 1 Satz 2 NVersG lex specialis gegenüber § 8 Abs. 1 NVersG (Ullrich, a. a. O., Rdnr. 4 zu § 10). Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 NVersG kann die Behörde anhand der nach § 5 erhobenen Daten durch Anfragen an Polizei und Verfassungsschutz prüfen, ob die betroffene Person (Ordner oder Leiter) die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet. Nach Satz 2 der Vorschrift kann die Behörde die Person als Ordner oder Leiter ablehnen, wenn diese Gefahr besteht. Diese Vorschrift, die auf die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Falle des Auftretens der auszuschließenden Person als Versammlungsleiter abstellt und bewusst auf den zu unbestimmten Begriff der fehlenden persönlichen Eignung verzichtet (Ullrich, a.a.O.), entspricht den von der erkennenden Kammer für den Ausschluss eines Ver-

sammlungsleiters nach § 15 VersG aufgestellten Grundsätzen (Urteile der erkennenden Kammer v. 06.10.2011, 5 A 82/10 und 5 A 21/11). Wie in dem Verfahren 5 A 21/11 zu dem Bescheid der Beklagten vom 07.01.2011 entschieden, ergibt die Rechtsgüterabwägung auch für den insoweit gleichlautenden hier streitgegenständlichen Bescheid vom 03.02.2011 ein Überwiegen des Grundrechts des Klägers aus Art 8 GG. Der mit dem Verhalten des Klägers am 04.12.2011 begründete Ausschluss als Versammlungsleiter auch für Veranstaltungen in der Innenstadt von Braunschweig war demnach rechtswidrig. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG (Auffangwert).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Hinweis:

Schriftsätze, die im Rahmen von Rechtsmittelverfahren bzw. Rechtsmittelzulassungsverfahren an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht zu richten sind, können nach Maßgabe der Nds. ERVVO-Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. 2011, 367) in der aktuellen Fassung auch in elektronischer Form eingereicht werden. Nähere Einzelheiten sind unter der Internetadresse

<http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de>

Menüpunkt "Gericht - Elektronischer Rechtsverkehr" veröffentlicht.

